



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Dezember 2020
(OR. en)

13291/20

PECHE 386
UK 81
N 60

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und mit dem Königreich Norwegen über ein Fischereiabkommen

BESCHLUSS (EU) 2020/... DES RATES

vom ...

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen
mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland
und mit dem Königreich Norwegen über ein Fischereiabkommen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43
in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 3 und Absatz 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) aus der Union können eine Reihe von Fischbeständen in der Nordsee nicht mehr als ausschließlich bilateral zwischen der Union und dem Königreich Norwegen (im Folgenden „Norwegen“) bewirtschaftete Bestände angesehen werden. Diese Bestände kommen in den Unionsgewässern, in den Gewässern unter der Hoheit und der Gerichtsbarkeit des Vereinigten Königreichs und in den Gewässern unter der Hoheit und der Gerichtsbarkeit Norwegens vor.
- (2) Gemäß Artikel 63 Absatz 1 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen¹ und unter Berücksichtigung der allgemeinen Beziehungen zwischen der Union, dem Vereinigten Königreich und Norwegen ist es wichtig, bei der Sicherstellung einer fortdauernden verantwortungsvollen Fischerei zusammenzuarbeiten, um die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen zu gewährleisten.
- (3) Zu diesem Zweck sollte die Union anstreben, ein Fischereiabkommen mit dem Vereinigten Königreich und mit Norwegen abzuschließen.
- (4) Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Fischereiabkommens mit dem Vereinigten Königreich und mit Norwegen sollten aufgenommen werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 3.

Artikel 1

- (1) Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen über ein Fischereiabkommen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und mit dem Königreich Norwegen aufzunehmen.
- (2) Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der im Addendum zu diesem Beschluss festgelegten Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt.

Artikel 2

- (1) Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Gruppe „Externe Fischereipolitik“ des Rates (im Folgenden „Gruppe“) geführt.
- (2) Die Kommission konsultiert die Gruppe rechtzeitig vor jeder Verhandlungsrunde und erstattet ihr nach jeder Verhandlungsrunde Bericht.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
